

Für den Besuch der Kindertagesstätte Haus für Kinder, Adalbert-Stifter-Str. 31, 83301 Traunreut

Die Jugendsiedlung gGmbH erlässt, für die oben genannte Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Stadt Traunreut, folgende Satzung:

§1 Gebührenerhebung

- (1) Die Jugendsiedlung erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben:
 - Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld);

MONATSGEBÜHREN:	KRIPPE	KINDERGARTEN	2024/25
1x Mahlzeit in der Woche	22,70	27,10	EUR
2 x Mahlzeit in der Woche	34,10	42,90	EUR
3x Mahlzeit in der Woche	45,40	58,60	EUR
4x Mahlzeit in der Woche	56,80	74,30	EUR
5x Mahlzeit in der Woche	68,10	90,10	EUR

§2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Haus für Kinder aufgenommen wird,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in der Tagesstätte angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§3 Gebührentatbestand und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben und entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
Die Gebühren für die Betreuung werden für 12 Monate des Jahres erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Die Monatsgebühr ist für jeden angefangenen Monat zu entrichten.
Bei Abmeldung oder Buchungsänderung des Kindes zum 31. Mai oder später

sind auch die Gebühren für die Monate Juni, Juli und August zu zahlen. Sonst endet die Gebührenpflicht mit der Wirksamkeit der Buchungsänderung, Abmeldung oder des Ausschlusses.

- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten und bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte.
- (3) Die Zahlung erfolgt im Abbuchungsverfahren. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Jugendsiedlung gGmbH ein SEPA-Lastschriftmandat mit ihrer Bankverbindung auszuhändigen. Nicht eingelöste Lastschriften werden mit Bank- und Bearbeitungsgebühren berechnet.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für den laufenden Monat zu Monatsbeginn eingezogen.
- (5) Die Kosten für das Mittagessen sind nach verbindlich zu buchen und werden am Ende des Monats per Lastschrift eingezogen.

§4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren gemäß § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte entsprechend den gebuchten Betreuungsstunden.

§5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren für die gebuchten täglichen Betreuungsstunden erhoben:
 - a) Im Kindergarten bei über dreijährigen

	ab Betreuungsjahr	2024/25	
1.	2 bis 3 Stunden	100,00	EUR
2.	3 bis 4 Stunden	110,00	EUR
3.	4 bis 5 Stunden	121,00	EUR
4.	5 bis 6 Stunden	133,00	EUR
5.	6 bis 7 Stunden	147,00	EUR
6.	7 bis 8 Stunden	161,00	EUR
7.	8 bis 9 Stunden	177,00	EUR
8.	über 9 bis 10 Stunden	196,00	EUR

b) in der Kinderkrippe bei (unter drei-jährigen)

	ab Betreuungsjahr	2024/25	
1.	3 bis 4 Stunden:	220,00	EUR
2.	4 bis 5 Stunden	242,00	EUR
3.	5 bis 6 Stunden	267,00	EUR
4.	6 bis 7 Stunden	293,00	EUR
5.	7 bis 8 Stunden	322,00	EUR
6.	8 bis 9 Stunden	354,00	EUR
7.	9 bis 10 Stunden	391,00	EUR

- (2) Für Kinder, die einen Kindergarten besuchen und die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt die Benutzungsgebühr gemäß Satz 1 Buchstabe b). Für Kinder, die eine Kinderkrippe besuchen und die das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben, gilt die Benutzungsgebühr gem. Satz 1 Buchstabe a). Die Änderung der Gebühr gilt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (3) In den angegebenen Preisen ist alles enthalten, es entstehen keine weiteren Kosten (z.B. Spielgeld, Getränkegeld).
Ausnahmen bestehen bei zusätzlichen Veranstaltungen und Ausflügen.
- (4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, sind die Kosten, je gebuchter Menge monatlich (Buchbeleg / Verpflegungskosten), zu tragen. Die aktuellen Kosten der Mittagsverpflegung werden vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres bekannt gegeben und gelten für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird eine Ermäßigung gewährt. Diese beträgt für das zweite Kind ein Drittel weniger Gebühren und für jedes weitere Kind 50% Nachlass.
- (2) Die Zuordnung der Kinder im Sinne von Abs. (1) erfolgt entsprechend der Gebührenehöhe beginnend mit der höchsten Gebühr.
- (3) Das Mittagessen ist von der Ermäßigung ausgeschlossen.
- (4) Die Kindertagesstätten-Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** übernommen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist. Der Antrag muss beim Land-

ratsamt Traunstein, gestellt werden. Diese überprüfen die zumutbare Eigenbelastung und legen gegebenenfalls die Höhe der Ermäßigung fest. Für eine Kostenübernahme zählt der Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Jugendsiedlung die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung ist Teil der „Kindertagesstättenordnung“ über den Betrieb und die Benutzung der Einrichtung. Sie tritt mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft.

Die festgesetzten Gebühren gelten bis zur Erscheinung einer neuen Gebührensatzung. Die Betreuungsgebühren sind mit der Stadt Traunreut abgestimmt.

Traunreut, 10. Juni 2024



Heiner Roth
Geschäftsführung